

Wie prüfst Du die Strafbarkeit wegen Nötigung (§ 240 StGB)?

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel)
- b. Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung
- c. Nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen Nötigungsmittel und -erfolg

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- 1. Fehlen von Rechtfertigungsgründen
- 2. Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle (§ 240 Abs. 4 StGB)